

Reglement Verzinsung Altersguthaben und Verwendung von freien Mitteln

3. Dezember 2024



INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundsätze und Ziele	3
2	Verzinsung Altersguthaben	3
2.1	Grundsätzliche Festlegung der Verzinsung Altersguthaben	3
2.2	Sanierung	4
2.3	Aufbau Wertschwankungsreserve / Verzinsung	4
2.4	Freie Mittel	4
3	Verwendung von freien Mitteln	5
3.1	Verwendung freie Mittel für Versicherte	5
3.2	Verwendung freie Mittel für Rentner	5
3.2.1	Grundsatz	5
3.2.2	Art der Zahlung und berücksichtigte Rentnergruppen	5
3.2.3	Massgebendes Zinsversprechen	6
3.2.4	Gewichtungsfaktoren Monatsrente	7
3.2.5	Verteilung an Rentner / Auszahlungsfaktor	7
3.2.6	Auszahlungsbestimmungen für die Zusatzzahlung	7
4	Abweichungen vom Modell / Überwachung Umverteilung	8
4.1	Abweichungen vom Modell	8
4.2	Überwachung Umverteilung	8
	Anhang	9
	Anhang 1: Beispiele Auszahlungsfaktoren Monatsrente	9
	Anhang 2: Tabelle Umverteilung Versicherte / Rentner	10

1 Grundsätze und Ziele

Die Sulzer Vorsorgeeinrichtung (SVE) strebt langfristig eine Gleichbehandlung von Versicherten und Rentnern an. Dieses Ziel soll erreicht werden, indem die Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten wenn möglich mindestens in Höhe des technischen Zinssatzes (ab 31.12.2024: 1,75%) erfolgt. Dies ist jedoch nur möglich, wenn es die finanzielle Lage der SVE zulässt.

Die Verzinsung der Altersguthaben erfolgt nicht kontinuierlich, sondern wird vom Stiftungsrat jährlich nach Art. 12 Abs. 3 lit. a) des Vorsorgereglements festgelegt. Er beachtet dabei die gesetzlichen Vorschriften, die erzielte Performance, das provisorische Jahresergebnis und den Deckungsgrad der SVE.

Dieses Reglement beschreibt ein Modell, mit welchem die Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten in Abhängigkeit der finanziellen Lage der SVE festgelegt wird.

Bei vollständig geäufter Wertschwankungsreserve werden die freien Mittel gemäss dem Mechanismus in Abschnitt 3 anteilmässig für die Versicherten und Rentner verwendet. Die SVE strebt eine langfristig ausgewogene Verteilung für Versicherte und Rentner an.

2 Verzinsung Altersguthaben

2.1 Grundsätzliche Festlegung der Verzinsung Altersguthaben

Der Stiftungsrat legt nach Art. 12 Abs. 3 lit. a) des Vorsorgereglements der SVE den Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben jährlich fest. Die Festlegung des Zinssatzes für ein Kalenderjahr erfolgt zweistufig:

- Am Ende eines Kalenderjahrs legt der Stiftungsrat den unterjährigen Zinssatz für das folgende Kalenderjahr fest. Mit dem unterjährigen Zinssatz werden die Altersguthaben der unterjährigen Mutationen (z. B. Austritte, Altersrücktritte) verzinst. Bei der Festlegung des unterjährigen Zinssatzes beachtet der Stiftungsrat die gesetzlichen Vorschriften sowie die Ertragsaussichten für das folgende Kalenderjahr.
- Der definitive Zinssatz für die Verzinsung der Altersguthaben wird gegen Ende des laufenden Kalenderjahres unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie des folgenden Modells festgelegt.

Das Modell ist für den Stiftungsrat Leitlinie bei der Festlegung der Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten und bei der Verwendung von freien Mittel gemäss Abschnitt 3.

	Deckungsgrad ¹	Verzinsung Versicherte	Bemerkungen
Sanierung	< 95%	0%	○ Allenfalls weitere Sanierungsmassnahmen
	95% bis 100%	Bei Rückgang Deckungsgrad: 0% Bei Anstieg Deckungsgrad: ½ BVG-Mindestzinssatz ²	○ Sanierungsdauer grundsätzlich 5 bis 7 Jahre gemäss Weisung OAK
Aufbau WS / Verzinsung	100% bis 104%	BVG-Mindestzinssatz	
	104% bis 112%	Maximal Obergrenze gem. OAK	
	112% bis Zielgrösse WSR erreicht	Jahresendverzinsung (Leistungsverbesserung) gemäss Entscheid Stiftungsrat	Beachtung Art. 46 BVV 2 (maximal 50% des Ertragsüberschusses für Zusatzverzinsung)
Freie Mittel	Zielgrösse WSR erreicht	Jahresendverzinsung und unterjährige Zusatzverzinsung gemäss Entscheid Stiftungsrat	Zusätzlich Einmalzahlung an berechnete Rentner gemäss Entscheid Stiftungsrat (Abschnitt 3)

WSR = Wertschwankungsreserve; GT = Generationentafeln; FRP 4 = Fachrichtlinie 4 der Pensionskassen-Experten

2.2 Sanierung

In Unterdeckung muss die SVE Massnahmen ergreifen, um die Unterdeckung in einer angemessenen Frist zu beheben (Art. 65c BVG). Die notwendigen Sanierungsmassnahmen werden vom Stiftungsrat nach Art. 61 des Vorsorgereglements festgelegt.

Die Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten erfolgt bei einem Deckungsgrad zwischen 95% und 100% je nach Verlauf des Deckungsgrades in Höhe der Hälfte des BVG-Mindestzinssatzes (Anstieg Deckungsgrad) oder 0% (Rückgang Deckungsgrad). Liegt der Deckungsgrad unter 95%, werden die Altersguthaben der Versicherten nicht verzinst.

2.3 Aufbau Wertschwankungsreserve / Verzinsung

Im Deckungsgradbereich zwischen 100% und 112% erfolgt die Verzinsung grundsätzlich nach dem Modell. Bei einem Deckungsgradbereich über 112%, aber noch nicht erreichter Zielgrösse der Wertschwankungsreserve, entscheidet der Stiftungsrat über eine mögliche Leistungsverbesserung. Dabei beachtet er Art. 46 BVV 2 in Verbindung mit dem Merkblatt der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich «Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen – Leistungsverbesserungen nach Art. 46 BVV 2» sowie die Mitteilung M – 01/2024 der OAK BV vom 10. Oktober 2024. Nach dieser Regelung dürfen für Leistungsverbesserungen höchstens 50% des Ertragsüberschusses vor Bildung Wertschwankungsreserven verwendet werden und die Wertschwankungsreserve muss zu mindestens 75% des aktuellen Zielwertes geäuft sein.

2.4 Freie Mittel

Bei vollständig geäufter Wertschwankungsreserve weist die SVE freie Mittel aus. Die freien Mittel werden immer aufgrund eines revidierten Jahresabschlusses festgestellt. In diesem Falle entscheidet der Stiftungsrat über eine Zusatzverzinsung der Altersguthaben der Versicherten und über Einmalzahlungen für Rentner.

¹ Deckungsgrad zum Zeitpunkt der Stiftungsratssitzung

² Mathematisch gerundet auf 0,1%

3 Verwendung von freien Mitteln

Der Stiftungsrat bestimmt aufgrund des revidierten Jahresabschlusses die Höhe der zu verteilenden Mittel. Dabei strebt er eine langfristig ausgewogene Verteilung für Versicherte und Rentner an. Diese Mittel werden nach Massgabe der Vorsorgekapitalien an die Versicherten und Rentner zugewiesen. Die Zuweisung der freien Mittel erfolgt durch eine Zusatzverzinsung der Altersguthaben der Versicherten und Bezüger einer temporären Invalidenrente (siehe Abschnitt 3.1) bzw. gemäss der in Abschnitt 3.2 festgelegten einmaligen Zusatzzahlung für Rentner.

3.1 Verwendung freie Mittel für Versicherte

Die Versicherten und Bezüger einer temporären Invalidenrente erhalten auf dem Stand des Altersguthabens per Stichtag der Ermittlung der freien Mittel eine Zusatzverzinsung. Der entsprechende Prozentsatz ergibt sich aus den zur Verfügung stehenden Mitteln gemessen an der Summe der Altersguthaben.

Die Zusatzverzinsung wird allen Versicherten und Bezügern einer temporären Invalidenrente gewährt, welche per Stichtag der Ermittlung der freien Mittel (31. Dezember) und per 1. Mai des Folgejahres in der SVE versichert sind. Die Zusatzverzinsung wird per 1. Mai dem Altersguthaben gutgeschrieben und ab diesem Datum verzinst.

3.2 Verwendung freie Mittel für Rentner

3.2.1 Grundsatz

Aufgrund der Tatsache, dass die Umwandlungssätze bei Pensionierung je nach Zeitpunkt der Pensionierung unterschiedlich waren, soll die Verteilung der freien Mittel nicht pauschal für alle Rentner gleich erfolgen. Vielmehr werden die Bedingungen im Pensionierungszeitpunkt berücksichtigt, indem das sich aus dem Umwandlungssatz ergebende Zinsversprechen bei Pensionierung massgebend für den Anteil an den zu verteilenden Mitteln ist.

3.2.2 Art der Zahlung und berücksichtigte Rentnergruppen

Die Verteilung der freien Mittel an Rentner erfolgt durch einmalige Zusatzzahlungen ohne Präjudiz für die Zukunft als Prozentsatz der jeweiligen Monatsrente. Für die einmaligen Zusatzzahlungen werden folgende Rentenarten berücksichtigt:

- Altersrenten
- Lebenslange Invalidenrenten
- Ehegattenrenten/Lebenspartnerrenten
- Waisenrenten

Die Rentenarten Invalidenkinderrenten und Alterskinderrenten, Überbrückungsrenten sowie Verrechnung Scheidungsrenten erhalten keine einmaligen Zusatzzahlungen.

3.2.3 Massgebendes Zinsversprechen

Das Zinsversprechen wird aus dem Umwandlungssatz mit den in der SVE verwendeten technischen Grundlagen BVG 2020 / Generationentafeln berechnet. Damit kann aus jedem Umwandlungssatz bei Pensionierung ein entsprechendes Zinsversprechen berechnet werden. Die folgende Tabelle zeigt das Zinsversprechen abhängig vom bei Rentenbeginn gültigen Umwandlungssatz.

Jahrgang	Rentenbeginn ³	UWS Alter 65	Zinsversprechen
Bis 1938	Bis 2003 ⁴	7,20%	4,89%
1939–1941	2004–2006	7,00% ⁵	4,66%
1942–1944	2007–2009	6,80% ⁶	4,43%
1945	2010	6,50%	4,04%
1946–1947	2011–2012	6,40%	3,92%
1948	2013	6,30%	3,82%
1949	2014	6,20%	3,69%
1950	2015	6,10%	3,57%
1951	2016	5,95%	3,37%
1952	2017	5,80%	3,18%
1953	2018	5,55%	2,82%
1954	2019	5,30%	2,47%
1955	2020	5,05%	2,10%
Ab 1956	Ab 2021 ⁷	5,00%	2,10%

³ Für das Jahr des Rentenbeginns wird immer der Umwandlungssatz im Alter 65 gezeigt

⁴ Für Pensionierungen vor 1995 im Leistungsprimat wird der Umwandlungssatz pauschal auf 7,2% festgelegt

⁵ Sondergutschrift 1.1.2004 von 2,9% (UWS deshalb von 6,8% auf 7,0% erhöht)

⁶ Sondergutschrift 1.1.2007 von 2,3% (UWS deshalb von 6,65% auf 6,8% erhöht)

⁷ Umwandlungssatz 2021–2024 4,8% mit entsprechender Erhöhung der Altersrenten per 01.01.2025

3.2.4 Gewichtungsfaktoren Monatsrente

Aus dem Zinsversprechen wird der sog. Gewichtungsfaktor Monatsrente berechnet. Der Gewichtungsfaktor Monatsrente für den tiefsten Umwandlungssatz beträgt dabei 100%, während die anderen Gewichtungsfaktoren proportional im Verhältnis des Zinsversprechens bei Pensionierung zum Zinsversprechen 2,1% (bei Umwandlungssatz 5,0% bzw. 5,05% für entsprechende Jahrgänge) berechnet werden. Damit ergeben sich folgende Gewichtungsfaktoren Monatsrente:

Rentenbeginn	UWS Alter 65	Zinsversprechen	Gewichtungsfaktor Monatsrente
Bis 2003	7,20%	4,89%	42,9%
2004–2006	7,00%	4,66%	45,1%
2007–2009	6,80%	4,43%	47,4%
2010	6,50%	4,04%	52,0%
2011–2012	6,40%	3,92%	53,6%
2013	6,30%	3,82%	55,0%
2014	6,20%	3,69%	56,9%
2015	6,10%	3,57%	58,8%
2016	5,95%	3,37%	62,3%
2017	5,80%	3,18%	66,0%
2018	5,55%	2,82%	74,5%
2019	5,30%	2,47%	85,0%
2020	5,05%	2,10%	100,0%
Ab 2021	5,00%	2,10%	100,0%

Die Gewichtungsfaktoren Monatsrente bleiben so lange unverändert, wie der tiefste Umwandlungssatz bei Pensionierung 5,0% (Alter 65) beträgt oder neue technische Grundlagen erscheinen.

3.2.5 Verteilung an Rentner / Auszahlungsfaktor

Aufgrund der für die Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel entscheidet der Stiftungsrat, ob die Gewichtungsfaktoren Monatsrente gemäss Abschnitt 3.2.4 noch mit einem Faktor multipliziert werden, was die Auszahlungsfaktoren Monatsrente ergibt. In Anhang 1 sind als Beispiele die Auszahlungsfaktoren Monatsrente für die Faktoren 1,0 bis 3,0 aufgezeigt.

Die Rentner erhalten eine einmalige Zusatzzahlung in Höhe ihrer Monatsrente multipliziert mit dem Auszahlungsfaktor Monatsrente.

3.2.6 Auszahlungsbestimmungen für die Zusatzzahlung

Die Zusatzzahlung wird allen Rentenbezügern der gemäss Abschnitt 3.2.2 berücksichtigten Rentnergruppen ausbezahlt, welche im Januar nach dem Stichtag der Ermittlung der freien Mittel (31. Dezember) und per 1. Mai Rentenbezüger der SVE sind. Ebenso erhalten Rentenbezüger, welche per Stichtag der Ermittlung der freien Mittel noch Versicherte waren und per 1. Mai eine Rente aus der gemäss Abschnitt 3.2.2 berücksichtigten Rentnergruppen beziehen, eine Zusatzzahlung. Für Todesfälle von Versicherten und Rentenbezügern zwischen dem Stichtag der Bestimmung der freien Mittel und 30. April erhalten die Bezüger der daraus entstehenden laufenden Ehegattenrenten und Waisenrenten eine Zusatzzahlung.

4 Abweichungen vom Modell / Überwachung Umverteilung

4.1 Abweichungen vom Modell

Der Stiftungsrat kann in begründeten Fällen vom Modell abweichen und die Verzinsung der Altersguthaben abweichend vom Modell aus Abschnitt 2 festlegen.

4.2 Überwachung Umverteilung

Für die Überwachung der Umverteilung zwischen Versicherten und Rentnern wird die Verzinsung der Altersguthaben und der technische Zinssatz seit 2002 überwacht (siehe Anhang 2). Die in der Verteilung von freien Mitteln gesprochenen Zusatzverzinsungen auf dem Altersguthaben der Versicherten und einmaligen Zusatzzahlungen für Rentner (ausbezahlte Summe gewichtet mit dem Vorsorgekapital Rentner) werden in diesem Vergleich berücksichtigt.

Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Das Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit abgeändert werden.

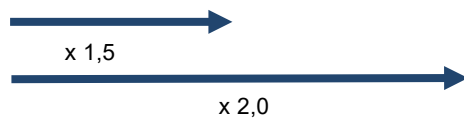
Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2024 beschlossen und tritt per sofort in Kraft.

Winterthur, den 3. Dezember 2024

Anhang

Anhang 1: Beispiele Auszahlungsfaktoren Monatsrente

Gewichtungsfaktor Monatsrente (d. h. Faktor 1,0)	Auszahlungsfaktor Monatsrente (Faktor 1,5)	Auszahlungsfaktor Monatsrente (Faktor 2,0)	Auszahlungsfaktor Monatsrente (Faktor 2,5)	Auszahlungsfaktor Monatsrente (Faktor 3,0)
42,9%	64,4%	85,8%	107,3%	128,7%
45,1%	67,7%	90,2%	112,8%	135,3%
47,4%	71,1%	94,8%	118,5%	142,2%
52,0%	78,0%	104,0%	130,0%	156,0%
53,6%	80,4%	107,2%	134,0%	160,8%
55,0%	82,5%	110,0%	137,5%	165,0%
56,9%	85,4%	113,8%	142,3%	170,7%
58,8%	88,2%	117,6%	147,0%	176,4%
62,3%	93,5%	124,6%	155,8%	186,9%
66,0%	99,0%	132,0%	165,0%	198,0%
74,5%	111,8%	149,0%	186,3%	223,5%
85,0%	127,5%	170,0%	212,5%	255,0%
100,0%	150,0%	200,0%	250,0%	300,0%
100,0%	150,0%	200,0%	250,0%	300,0%



Anhang 2: Tabelle Umverteilung Versicherte / Rentner

Jahr	Verzinsung Versicherte ⁸	Bewertungsgrundlagen	Zinssatz Rentner ⁹
2002	4,00%	BVG 2000 4,0%	4,00%
2003	3,25%	BVG 2000 3,75%	5,90%
2004	2,25%	BVG 2000 3,75%	3,75%
2005	3,50%	BVG 2005 3,75%	4,87%
2006	3,75%	BVG 2005 3,5%	5,64%
2007	4,25%	BVG 2005 3,5%	3,50%
2008	1,50%	BVG 2005 3,5%	3,50%
2009	1,00%	BVG 2005 3,5%	3,50%
2010	2,00%	BVG 2010 PT 3,5%	3,89%
2011	2,00%	BVG 2010 PT 3,5%	3,50%
2012	2,00%	BVG 2010 GT 3,0%	11,36%
2013	2,50%	BVG 2010 GT 2,5%	7,18%
2014	2,50%	BVG 2010 GT 2,25%	4,61%
2015	2,00%	BVG 2010 GT 2,25%	2,25%
2016	2,50%	BVG 2015 GT 2,0%	6,20%
2017	3,00%	BVG 2015 GT 2,0%	2,00%
2018	2,00%	BVG 2015 GT 2,0%	2,00%
2019	3,50%	BVG 2015 GT 2,0% ¹⁰	3,65%
2020	2,50%	BVG 2015 GT 2,0% ¹¹	5,19%
2021	5,00%	BVG 2020 GT 1,5% ¹²	-4,11%
2022	5,50%	BVG 2020 GT 1,5%	2,23%
2023	5,00%	BVG 2020 GT 1,5%	2,10%
Durchschnitt ¹³	2,97%		3,91%

Die Versicherten tragen zusammen mit den Arbeitgebern das Risiko, bei einer Unterdeckung für Sanierungsmassnahmen aufzukommen. Aus diesem Grund kann eine massvoll höhere Verzinsung für die Versicherten im Sinne eines Risikoausgleichs gerechtfertigt sein.

⁸ Inkl. Zusatzverzinsungen Versicherte

⁹ Technischer Zinssatz Ende Jahr inkl. umgerechnete Mittel für Umstellung technischer Zinssatz und technische Grundlagen und Zusatzrenten

¹⁰ Inkl. Bildung bzw. Auflösung Rückstellung Reduktion technischer Zinssatz

¹¹ Inkl. Bildung bzw. Auflösung Rückstellung Reduktion technischer Zinssatz

¹² Inkl. Bildung bzw. Auflösung Rückstellung Reduktion technischer Zinssatz

¹³ Geometrisches Mittel